

**Quelle** Financial Times Deutschland vom 11.09.2007  
**Seite** 28  
**Rubrik** Recht und Steuern  
**Autoren** Peter Schulz & Dr. Ralf Stefan Werz



## **Anleger sind erfolglos stiften gegangen**

**Die Vermögensberatung auf Auslandsstiftungen unterliegt nicht der Schenkungsteuer, wenn diese nicht über das Vermögen verfügen dürfen.**

**BFH** vom 28. Juni 2007  
**Az.:** II R 21/05

Wer sein Vermögen auf eine sogenannte kontrollierte liechtensteinische Familienstiftung übertragen hat, muss keine Schenkungsteuer zahlen, wenn die Stiftung nicht frei über das Vermögen verfügen kann. Dies hat jetzt der Bundesfinanzhof (BFH) entgegen der Vorinstanz (Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Az.: 4 K 1590/03) entschieden.

Ein Deutscher hatte in Vaduz eine Stiftung gründen lassen, um seine Familie zu begünstigen und sein Vermögen dem Gläubigerzugriff zu entziehen. Das Finanzamt sah jedoch in der Vermögensübertragung auf die Stiftung eine steuerpflichtige Schenkung. Anders nun die Bundesfinanzrichter: Wenn und soweit die Stiftung weder tatsächlich und noch rechtlich frei über das Stiftungsvermögen verfügen könne, sei sie nicht bereichert. Im konkreten Fall hatte sich der Stifter vertraglich vorbehalten, allein über die Verwendung des Vermögens zu entscheiden. Er konnte sich sogar jederzeit das Vermögen zurück übertragen lassen. In den 90er-Jahren hatten etliche Deutsche derartige Liechtenstein-Stiftungen errichtet. Besonders reizvoll erschienen sie Anlegern, die ihr Vermögen vor Steuern schützen und erhalten, zugleich aber jederzeit darüber verfügen wollten. Die kontrollierte Stiftung entpuppte sich oft als Fehlberatung: Sowohl steuerlich als auch zivilrechtlich wurde das Vermögen weiter dem Stifter zugerechnet. Obendrein drohten Schenkungssteuern. Zumindest davon hat der BFH die Anleger nun bewahrt.

---

**PETER SCHULZ** ist Steuerberater, Rechtsanwalt und Partner, **DR. RALF STEFAN WERZ** ist Steuerberater, Rechtsanwalt und Counsel bei RP RICHTER & PARTNER in München